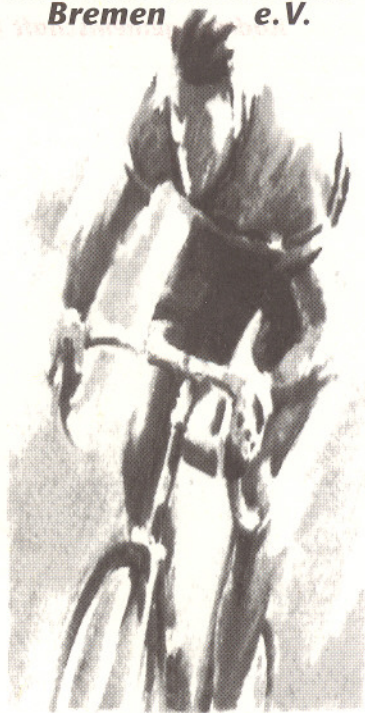


RRG

**RadrennGemeinschaft
Bremen e.V.**



Anmeldung

Geschäftsstelle:

Weberstraße 18
28203 Bremen
Telefon: 0421-79 41 031
Fax: 0421-78 24 4

Konto:

Die Sparkasse in Bremen
BLZ 290 501 01
Konto-Nr. 10682 805

Anmeldung

Der Untenstehende erklärt hiermit für sich / seinen Sohn / seine Tochter den Eintritt in die **Radrenngemeinschaft Bremen e.V.** unter Anerkennung der Satzung und bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit der folgenden Angaben:

Vorname:

Zuname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Plz: Ort:

Wohnung

Straße:

Telefon: Fax:

Beruf:

Plz: Ort:

Firma

Straße:

Telefon: Fax:

Gewünschte Sportart:

Radrennsport:

Rad-Touristik:

BMX:

Passiv:

Letzte
Vereinszugehörigkeit?:

Wann ausgetreten?:

Gleichzeitig nehme ich zur Kenntnis, daß eine Abmeldung, nach der Satzung, nur zum Ablauf des Jahres erfolgen kann und daß diese schriftlich bis zum 30. 9. an die Geschäftsstelle zu richten ist.

Rückfragen an:

Privat:

Geschäftlich:

Bremen, den

.....
Unterschrift des gesetzlichen Verteters bei Kindern

.....
Eigenhändige Unterschrift

Auszug aus der Satzung der Radrennengemeinschaft

- § 1 Der am 18. 12. 1961 zu Bremen gegründete Verein trägt den Namen **Radrennengemeinschaft Bremen** und hat seinen Sitz in Bremen. Seine Farben sind: Weiß-Rot. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen und führt den Zusatz e.V. Er ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V.
- § 4 (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Organe des Vereins (§ 6) zu wählen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Familienmitglieder haben kein Stimmrecht. (2) Die Mitglieder sind zu einem sportlich fairen und kameradschaftlichen Verhalten verpflichtet. Es wird erwartet, daß sie sich für die Verbreitung des Radsports und die Interessen des Vereins einsetzen. (3) Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören. (4) Zu Radsportveranstaltungen ist es Pflicht der Aktiven, das Vereinstrikot zu tragen.
- § 5 (1) Der Austritt kann mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum 31. 12. eines Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt am Jahresende nach Kündigung. (2) Mitglieder, die sich in grober Weise unsportlich, unkameradschaftlich oder vereinschädigend verhalten sowie solche, die trotz Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können durch Beschluß des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

*

Der Beitragssatz wird von der Hauptversammlung festgelegt.
Der Beitrag ist am 30. 3. eines jeden Jahres fällig.
Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eine Entrichtung in Teilbeträgen zulassen.

Beitrag: